

Schnelle Wege für eine Steuervereinfachung und zum Abbau der Bürokratie durch Vereinfachung der Arbeitnehmerbesteuerung

Anhebung des AN-Pauschbetrages auf 4.800 € (12 * 400 €) mit Abgeltungscharakter für folgende zwar beruflich veranlasste, aber der Höhe nach stark durch die eigene Lebensführung geprägten Aufwendungen:

- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitstätte
- Doppelte Haushaltsführung
- Umzugskosten
- Arbeitszimmer
- Arbeitsmittel (z.B. Computer)

Hierbei handelt es sich um die häufigsten Streitpunkte in der täglichen Praxis. Wirtschaftliche Entscheidungen des Steuerpflichtigen werden häufig ausschließlich nach Steueroptierungsgesichtspunkten und nicht nach den tatsächlichen Kosten getroffen (typisch z.B.: preiswertes Wohnen auf dem Lande - Pendlerkosten zur Arbeit = steueroptimiert; tatsächlich der gleich hohe Aufwand wie höhere Miete am Arbeitsort im Ballungszentrum!). Auch besteht der Eindruck, dass der Arbeitsdruck der Finanzverwaltung und die damit einhergehende geringe Prüfung der vorgetragenen Sachverhalte zu fehlerhaften Steuerfestsetzungen führen.

Mit Blick auf das systemimmanente Nettoprinzip muss bei einer abgeltenden Typisierung eine Höhe des AN-Pauschbetrages gewählt werden, die dem Durchschnitt der typischen Aufwendungen gerecht wird und ausreichende Gestaltungsfreiräume gewährt. Wegen der damit gleichzeitig verbundenen Bürokratiemuseinsparung bedarf es hierzu keiner "pingeligen" Rechnung. Freiheitliche Gestaltungsspielräume müssen ihren Namen auch verdienen.

Neben den oben genannten leicht zu typisierenden Aufwendungen fallen noch echte Werbungskosten an, die vom Arbeitgeber unmittelbar veranlasst und trotzdem zunächst einmal vom Arbeitnehmer selbst getragen werden. Hierzu gehören z.B. die **Reisekosten** des Außendienstmitarbeiters und die Fahrtkosten des Handwerkers im **Einsatzwechseleinsatzdienst**. Es gibt komplizierte Regeln, nach denen der Arbeitgeber diese Kosten steuerfrei erstatten kann; diese Erstattungen sind anzurechnen, wenn der Arbeitnehmer bei seiner eigenen Steuererklärung höhere Aufwendungen geltend macht. **Hier sollte dringend eine Regelung gefunden werden, dahingehend, dass der Arbeitgeber die tatsächlich nachgewiesenen und vom Lebensstil des Arbeitnehmers nicht unnötig in die Höhe getriebenen Kosten umfassend steuerfrei ersetzen kann und keine Geltendmachung im Veranlagungsverfahren erforderlich ist.** Wird später in einer Lohnsteuer Außenprüfung festgestellt, dass die gesetzlichen Regeln nicht eingehalten worden sind, haftet allein der Arbeitgeber für die nachzuzahlende Lohnsteuer. Eine Ermessensauswahl wird gesetzlich auf Null reduziert. Eine doppelte Prüfung dieser Aufwendungen entfällt.

Folgt man diesem Rezept, ist die typische Arbeitnehmerveranlagung künftig nur noch erforderlich bei nicht ganzjähriger Beschäftigung (Ausgleichseffekt) oder bei weiteren steuerpflichtigen Einkünften.